



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Josef, Eugen: Armenrecht, Anwaltszwang und Gerichtskostengesetz :  
(Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

dem großen Zwecke der Reichsfinanzreform zuliebe müssen und können sie getrost in den Kauf genommen werden.

Und nun die große Schicksalsfrage: Was wird der Reichstag tun? Durch den Höllelärm der Sozialdemokratie wird sich kein verständiger Mann beirren lassen. Gewiß sind insbesondere Bier- und Tabaksteuer für ihr Geschäft der Volksaufwiegelung vorzügliche Agitationsmittel. Um so ernster tritt an die übrigen Parteien gerade unter den heutigen Umständen die Pflicht heran, in der Beurteilung der Regierungsvorschläge die gewissenhafteste Sachlichkeit walten zu lassen. Die von der Vorlage am nächsten berührten Interessenten werden in der bekannten übertriebenen Weise die übliche Abwehrbewegung ins Werk zu setzen suchen. Dem gegenüber ist vor allem ein zwar nicht herausforderndes, aber unbedingt festes und geschlossenes Auftreten der Regierungen nötig. Eine Abweisung der Vorlage *a limine* ist vom Reichstage schlechterdings nicht zu befürchten. Dagegen droht die Gefahr nachteiliger Abänderungen und der Ablehnung einzelner Teile. Offiziös ist angekündigt worden, daß man jede wirkliche Verbesserung annehmen, eine Herausbrechung des einen oder des andern Teils der Gesamtvorlage aber nicht zulassen werde. Hoffentlich wird die Hereinziehung der Abkömmlinge und der Ehegatten in die Erbschaftssteuerverpflichtung, wofür sich im Reichstage, allem germanischen Gefühl zum Trost, vielleicht eine Mehrheit fände, nicht als Verbesserung angesehen. Und weiter ist zu wünschen, daß sich die Abneigung der Regierungen gegen das Herausbrechen einzelner Teile auch auf das Vertauschen einer Steuer mit einer in dem Entwurf nicht enthaltenen andern, etwa der Quittungssteuer mit der Wehrsteuer, erstreckte.

Auch im günstigsten Falle allerdings wird es im Reichstage heiße Kämpfe geben. Einen starken Bundesgenossen aber hat die Finanzreform in dem außergewöhnlichen Ernst der allgemeinen Lage. Er wird dazu beitragen, daß man sich auch hier zu der vollen Höhe der Aufgabe emporschwingt.



## Armenrecht, Anwaltszwang und Gerichtskostengesetz

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

(Schluß)



er Ausspruch der Pandekten, jeder Rechtsstreit sei eine *res difficilis ac periculosa*, gilt sonach nicht für Parteien, denen das Armenrecht bewilligt ist. So erklärt es sich, daß die Rechtswohlthat des Armenrechts sehr gesucht, viel begehrt ist; um ihrer teilhaftig zu werden, genügt schon ein obrigkeitliches (polizeiliches) Zeugnis, daß der Antragsteller ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nötigen Unterhalts zur Bestreitung von Prozeßkosten außerstande ist. Wie die Obrigkeit sich die zur Ausstellung des Zeugnisses nötigen Grundlagen verschafft, ist ihre Sache; in kleinen Städten und auf dem platten Lande mag die Polizei zur Nachprüfung der Angaben der angeblich

armen Partei immerhin noch in der Lage sein; in größern Städten ist dies einfach unmöglich, da wird die Polizei, will sie nicht hartherzig erscheinen und vielleicht begründete Ansprüche auf Erteilung der Rechtswohltat des Armenrechts vereiteln, jenes Zeugnis regelmäßig auf Grund der bloßen Angaben des Nachsuchenden erteilen, wenn diese nur durch seinen Steuerzettel unterstützt werden, obwohl dieser seiner Beweiskraft nach nicht über jeden Zweifel erhaben ist. Zwar ist das Prozeßgericht keineswegs verpflichtet, auf Grund des polizeilichen Zeugnisses das Armenrecht zu erteilen; es hat vielmehr die Richtigkeit jenes Zeugnisses frei zu würdigen; aber die hierfür in Betracht kommenden Tatsachen (Verhältnis des Vermögens zu den Schulden; der in sichrer Aussicht stehende Arbeitsverdienst; die Möglichkeit, das Kapitalvermögen ohne Beeinträchtigung des Unterhalts anzugreifen; Vorhandensein unterhaltspflichtiger Verwandter und dergleichen) sind dem Gericht im allgemeinen noch weniger bekannt als der zur Ausstellung des Zeugnisses berufenen Verwaltungsbehörde, und darum wird tatsächlich beim Vorliegen des obrigkeitlichen Zeugnisses das Armenrecht niemals verweigert. Und so hat dieses schon mancher „kleine Rentner“ und manche Stiftsdame genossen, die sehr wohl imstande gewesen wären, ohne Beeinträchtigung des für sie nötigen Unterhalts zur Bestreitung der Gerichts- und Anwaltskosten ihr Kapitalvermögen anzugreifen. Das frühere preußische Recht war in dieser Beziehung viel strenger. Die Allgemeine Gerichtsordnung schrieb vor, daß die das Armenrecht nachsuchende Partei die Richtigkeit ihrer Angaben über ihre Vermögenslage durch den sogenannten Armeneid zu bekräftigen habe; dieser Armeneid wurde zwar durch das Gesetz vom 10. Mai 1851 abgeschafft, und nach Paragraph 5 dieses Gesetzes sollte es zur Erlangung des Armenrechts in der Regel genügen, daß die arme Partei neben dem ihr Unvermögen bescheinigenden obrigkeitlichen Zeugnis dem Gericht ein Vermögensverzeichnis einreiche; am Schluß dieses Paragraphen 5 heißt es aber: „Es soll jedoch der Kassenverwaltung, wenn sie Bedenken dabei trägt, unbenommen bleiben, die ihr Unvermögen behauptende Partei zur Ableistung des Manifestationseides, allenfalls mittels Personalarrest (!), anzuhalten.“

Das neben dem obrigkeitlichen Zeugnis einzureichende Vermögensverzeichnis und die drohende Notwendigkeit der eidlichen Bestärkung des Unvermögens boten also immerhin einigen Schutz gegen mißbräuchliche Erlangung des Armenrechts, der dem heutigen Recht fehlt. Und obwohl der oben mitgeteilte Wortlaut des Paragraphen 114 der Zivilprozeßordnung („des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts“) darauf hinweist, daß nur physische Personen dieser Rechtswohltat teilhaftig werden können, so machen doch auch juristische Personen vielfach auf Erteilung des Armenrechts Anspruch: verkrachte Aktiengesellschaften, Konkursmassen, Stadt-, Dorf- und Kirchengemeinden, Schützengilden und Vergnügungsvereine wiesen durch obrigkeitliche Zeugnisse ihr Unvermögen zur Bestreitung von Prozeßkosten nach, obwohl die Aktionäre, die Konkursgläubiger, die Gemeinde- und Vereinsmitglieder mit Leichtigkeit in der Lage waren, die zur Bestreitung der Gerichts- und Anwaltskosten nötigen Beträge zu bezahlen. Es ist eben angenehmer, von der Entrichtung

der Gerichtskosten befreit zu sein und einen Rechtsanwalt zur unentgeltlichen Dienstleistung zugeordnet zu erhalten, als Gerichtskosten zu zahlen und den Anwalt zu lohnen; so denken auch die Vorsteher der Gesellschaften, Gemeinden und Vereine sowie die Konkursverwalter.

Ganz besonders drückend aber ist diese merkwürdige Rechteinrichtung für die Rechtsanwälte. Die Einrichtung des Armenrechts stellt sich als eine solche sozialer Fürsorge dar; die Befreiung armer Parteien von den Kosten folgt aus der Notwendigkeit gleichen Rechtsschutzes für Arm und Reich; denn die Gerechtigkeit darf, wenn sie Gerechtigkeit sein will, dem die Hilfe nicht versagen, der die Kosten nicht bezahlen kann. So bemerken richtig die Motive zur Zivilprozessordnung. In der Tat steht die Gewährung des Rechtsschutzes an den Armen auf derselben Linie mit der Gewährung des für ihn sonst nötigen Unterhalts, also von Speise und Beherbergung, Kleidung, ärztlicher Behandlung und Arznei. So wenig man nun aber den Speisewirten und Hauseigentümern, den Kleiderhändlern, Ärzten und Apothekern die unentgeltliche Gewährung des eben bezeichneten Unterhalts an Hilfsbedürftige zumutet, wie vielmehr hier die Unterstützung des Hilfsbedürftigen aus den Mitteln der Gemeinde und des Staats erfolgt, so müßte dasselbe doch auch für die Gewährung des Rechtsschutzes an den Hilfsbedürftigen gelten. Es ist wenigstens gar nicht verständlich, warum der Rechtsanwalt, der doch aus der „Staatskrippe“ keinen Pfennig erhält und dem schrankenlosen Wettbewerb seiner Berufsgenossen, ganz ebenso wie die Ärzte, preisgegeben ist, genötigt sein soll, seine Tätigkeit den Armen unentgeltlich zu leisten, aus Gründen sozialer Fürsorge. Jede Gemeinde besoldet doch ihren Armenarzt und zahlt aus Gemeindemitteln die Arzneien für den Hilfsbedürftigen; auch bezahlt in Strafsachen, die vor dem Schwurgericht verhandelt werden, wo also dem Angeklagten von Amts wegen ein Verteidiger bestellt werden muß, der Staat dem als Verteidiger beigeordneten Rechtsanwalt die Gebühren. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aber gilt der entgegengesetzte Grundsatz: der Rechtsanwalt muß aus Gründen sozialer Fürsorge seine Dienste unentgeltlich leisten, ja sogar Auslagen an Porto und Schreibgebühren werden ihm zu diesem Behuf zugemutet. Nun sind in Preußen und in andern Bundesstaaten Prozeßvollmachten stempelpflichtig, das heißt der Unterzeichner der Vollmachtsurkunde hat an den Staat in Stempelmarken den Betrag von zwei bis fünf Mark zu entrichten, und für diese Abgabe ist auch der Bevollmächtigte, der von der Urkunde Gebrauch macht, haftbar. Und da sich auch der der armen Partei beigeordnete Rechtsanwalt durch eine Prozeßvollmacht ausweisen muß, so versuchten in Preußen die fiskalischen Beamten den Vollmachtstempel vom „Armenanwalt“ einzuziehen! Es entbehrt in der Tat nicht einer gewissen Komik, daß der Rechtsanwalt, weil ihn das Gesetz verpflichtet, eine arme Partei unentgeltlich zu bedienen, an den Staat noch eine Abgabe zahlen soll, und man erinnert sich unwillkürlich an den Ausspruch von Friedrich Wilhelm dem Vierten: „Was der Haifisch ist auf dem Meere, ist der Fiskus auf dem Lande.“ Erwähnt sei hierbei, daß der Armenanwalt gegen seine Zuordnung kaum etwas machen kann. Sieht er, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung

aussichtslos sei, so kann er wohl beim Prozeßgericht den Antrag stellen, der Partei das Armenrecht zu entziehen; aber das wird er aus naheliegenden Gründen nicht gern tun, da er sich zu leicht dem Verdacht aussetzt, daß er für die Sache des Armen kein Interesse, für diesen weniger Mitgefühl habe als das Gericht.

Und ebenso drückend lastet die Rechteinrichtung des Armenrechts auf dem Gegner der armen Partei; denn dieser hat, wenn er auch obsiegt, in jedem Fall (da die Erstattungspflicht der armen Partei regelmäßig wertlos, vom Armen eben nichts beizutreiben ist) die Kosten seines Rechtsanwalts zu tragen; er ist ferner nach den Paragraphen 84, 89 des Gerichtskostengesetzes für die Kosten der von ihm beantragten Beweisaufnahmen der Gerichtskasse haftbar. Verklagt mich zum Beispiel ein Arbeiter mit der Behauptung, daß ich schuldhaft seine Gesundheit verletzt habe, auf Schadenersatz (Heilungskosten und entgangnen Arbeitsverdienst), so ist zwar der Kläger dafür, daß ich schuldhaft gehandelt habe, und für die Höhe des Schadens beweispflichtig; ich habe aber allen Anlaß, meinerseits durch Benennung von Zeugen und Sachverständigen Gegenbeweise anzutreten, und die Kosten dieser von mir benannten Zeugen und Sachverständigen, ja sogar eines Termins, der zu ihrer Vernehmung außerhalb der Gerichtsstelle anberaumt wird, habe ich auch dann zu tragen, wenn ich obsiege. Deshalb handle ich am klügsten, wenn ich mir zum voraus die Höhe der Kosten, die mir durch den von der armen Partei beabsichtigten Prozeß entstehen werden, annähernd überschlage und auf dieser Grundlage mich mit der armen Partei vergleiche. So erklärt es sich, daß das Armenrecht oft genug von der armen Partei benutzt wird, um von dem wohlhabenden Gegner etwas zu erpressen; dieser — mag er von dem Ungrund des gegen ihn beabsichtigten Anspruchs noch so sehr überzeugt sein — zahlt gern den Betrag, der ihm im Prozeß an Anwalts- und Gerichtskosten entstehen würde, sofort an den Armen, nur um den Verdrießlichkeiten eines Rechtsstreits zu entgehen, der ihm auch im Fall des Obsiegens Geldopfer auferlegt.

Ein sehr hoher Prozentsatz der im Armenrecht durchgeführten Ansprüche erweist sich als unbegründet, und diese Prozesse belasten schwer die Gerichte, die Anwälte und den Gegner der armen Partei. Zur Hebung des Mißstandes sind mehrfach Vorschläge gemacht, von denen aber keiner als wirklich annehmbar und brauchbar allgemeine Anerkennung gefunden hat. Denn in Wahrheit sind es die Verfahrensgrundsätze der Zivilprozeßordnung, die das Übel verschulden. Das zeigt sich am besten, wenn man die Ausgestaltung des Armenrechts betrachtet, wie sie sich unter der Geltung des frühern preußischen Rechts ergab. Wies hier der Kläger sein Unvermögen zur Bestreitung von Gerichtskosten nach, so wurde ihm das Armenrecht erteilt, durch das er nur von der Entrichtung der Gerichtskosten befreit wurde. Nun blieb es dem Kläger überlassen, die Klageschrift schriftlich einzureichen oder sie zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines beliebigen Gerichts zu geben. Dieses Protokoll (oder die vom Kläger etwa schriftlich eingereichte Klage) unterlag nun zunächst der Prüfung des Prozeßgerichts dahin, ob die vom Kläger vor-

gebrachten Tatsachen in rechtlicher Beziehung schlüssig seien, also, falls sie erwiesen würden, den Anspruch des Klägers rechtfertigten. Verneinte dies das Gericht, so wies es die Klage des Armen durch einfache Verfügung ab, ohne daß der Gegner etwas hiervon erfuhr. War dagegen die Klage schlüssig, so beraumte der mit der Bearbeitung der Sache betraute Richter (der sogenannte „Dezernent“ oder „Referent“) einen Termin zur Klagebeantwortung an, zu dem der Beklagte geladen wurde. In diesem Termin vernahm der Richter den Beklagten mit der Klagebeantwortung zu Protokoll; demnächst lud dieser Richter den Kläger zu einem neuen Termin, damit Kläger seine „Replik“ auf die Klagebeantwortung wiederum zu Protokoll des Richters erkläre. Dann lud dieser Richter wiederum den Beklagten zu einem Termin und vernahm ihn mit der „Duplik“, das heißt mit der Gegenerklärung auf die Ausführungen der Replik. Nachdem so der gesamte Streitstoff schriftlich festgelegt war, wurde der „Audienztermin“ vor dem Kollegium anberaumt und die Parteien zu diesem geladen. Wohnte die arme Partei nicht im Bezirk des Prozeßgerichts, so ersuchte dieses wohl auch das Gericht des Wohnsitzes der armen Partei, diese mit ihren Erklärungen zu Protokoll zu vernehmen; für den Audienztermin wurde in diesem Fall der armen Partei ein Referendar oder Subalternbeamter als „Offizialmandatar“ bestellt. Der Gegner der armen Partei konnte, statt seine Erklärungen zu Protokoll des Richters abzugeben, sich auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; er sah hiervon aber natürlich regelmäßig ab, da ihm hierdurch Kosten entstanden, deren Erstattung er vom unvermögenden Gegner zu erlangen keine Aussicht hatte.

Bei diesen das Verfahren des preussischen Prozesses beherrschenden Grundsätzen versteht man, daß während seiner Geltung vom Armenrecht sehr wenig Gebrauch gemacht wurde, und sich Mißstände aus dieser Rechtseinrichtung nicht ergeben konnten; es fehlte eben dem preussischen Prozeß die sonderbare Einrichtung, die man „Anwaltszwang“ nennt. Die Partei, die die Kosten der Zuziehung eines Anwalts nicht zu erschwingen vermochte oder aus sonstigen Gründen von der Zuziehung eines Anwalts absehen zu sollen glaubte, reichte ihre Klage schriftlich ein oder gab sie zu Protokoll eines Gerichtsschreibers und ihre sonstigen Erklärungen zu Protokoll des Richters ab und nahm ihre Termine persönlich wahr. Anders heute. Obwohl die Prozeßparteien doch erwachsene Leute sind, denen das Gesetz wohl die selbständige Entschliebung darüber überlassen kann, ob sie vor Gericht ihre Rechte selbst vertreten oder einen Anwalt zuziehen wollen, so hat die Zivilprozeßordnung es dennoch für gut befunden, die Prozeßparteien unter eine geordnete gesetzliche Vormundschaft zu stellen, indem sie vorschreibt, daß sie sich vor dem Landgericht durch Anwälte vertreten lassen müssen. Und diese Festsetzung ist nicht eine willkürliche, sondern sie ist geboten durch die das Verfahren der Zivilprozeßordnung beherrschenden Grundsätze. Denn das Gericht entscheidet heute nicht mehr, wie nach frühern Recht, auf Grund der bei den Akten liegenden Schriftstücke, sondern nur auf Grund der mündlichen Verhandlung, und der Prozeßbetrieb liegt nicht, wie im frühern Recht, dem Gericht, sondern den Parteien ob. Und da sogar gebildete Laien den Anforderungen der Münd-

lichkeit und des Parteibetriebs nicht gewachsen sind, so mußte das Gesetz die Bevormundung der Parteien durch Rechtsanwälte, den Anwaltszwang einführen. Von einem solchen konnte im frühern Prozeß nicht die Rede sein; denn früher lag dem Richter die Amtspflicht ob, die Parteien mit ihren Erklärungen zu vernehmen, das heißt also sich den Streitstoff zu schaffen, und zwar durch Aufnahme von Protokollen; denn die Annahme, das Gericht könne einen mäßig schwierigen Sachverhalt auf Grund mündlicher Verhandlung entscheiden, war als „bewußte Lüge“ dem preußischen Prozeß fremd. Und dem Verhältnis des Staatsbürgers zum Gericht entspricht es, daß dieses, sobald der Kläger bei ihm einmal den Antrag auf Zuerkennung eines bestrittenen Rechts gestellt hat, nunmehr von Amts wegen alle weitem zur Durchführung des Anspruchs nötigen Schritte vornehme; darum kannte der preußische Prozeß keinen Parteibetrieb. Gewiß ist es für die arme Partei angenehmer und bequemer, ihre Rechte durch einen Rechtsanwalt vertreten zu sehen, als sie selbst wahrzunehmen; aber wie jede andre Armenpflege hat sich auch die auf Gewährung des Rechtsschutzes gehende Armenpflege auf das Notdürftige zu beschränken und über das Notdürftige hinaus keinerlei Ansprüche zu bewilligen. Darum sah der preußische Gesetzgeber, der ja sehr wohl auch die Beordnung eines Rechtsanwalts für die arme Partei hätte vorschreiben können, hiervon ab. So wenig ein Hilfsbedürftiger in Krankheitsfällen Anspruch auf Behandlung gerade durch einen ihm besonders zusagenden oder durch einen als Spezialist berühmten Arzt oder auf den Genuß ganz besondrer Heilungsgelegenheit hat, ebenso wenig hat der des Rechtsschutzes bedürftige Arme Anspruch auf die Erleichterung und die Erhöhung des Rechtsschutzes, die die Zuziehung eines Rechtsanwalts gewährt. Und es ist kein Zweifel, daß die übermäßige Bequemlichkeit der Rechtsverfolgung, die Ersparnis jedes Zeitverlustes, ja sogar der Wahrnehmung eines Termins, für die arme Partei geradezu ein Anreiz zur mißbräuchlichen Benutzung des Armenrechts ist. Der Arme, dem durch das Prozessieren keine Auslage, keine Mühe oder Zeitverlust verursacht wird, weil ihm sogar die Tätigkeit eines Rechtsanwalts unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, läßt sich hierdurch nur zu leicht zur Erhebung völlig unbegründeter Ansprüche verleiten. Die oben gemachten Angaben über den Prozentsatz unbegründeter Ansprüche, die im Armenrecht durchgeführt werden, reden eine zu deutliche Sprache; und vom sozialen Standpunkt ist es sehr bedauerlich, daß der Arme bei der Rechtsverfolgung so sehr bevorzugt ist gegenüber dem mäßig Bemittelten, also zum Beispiel dem Bauern, dem Handwerksmeister und gegenüber sonst Minderbegüterten, die der Rechtswohlthat des Armenrechts nicht teilhaft werden können und bei der Kostspieligkeit und Schwierigkeit der Rechtsverfolgung oft genug von dieser absehen, auch wo sie wirtschaftlich des Prozesses benötigt sind.

So ist es also der Anwaltszwang, auf den man die für das Gericht, für die Rechtsanwälte und den Gegner der armen Partei gleich fühlbaren Mißstände des Armenrechts zurückführen muß, und da dieser Anwaltszwang durch den Bau des heutigen Prozeßverfahrens verursacht ist, so ist eine Beseitigung des Mißstandes zurzeit ausgeschlossen. Erst wenn bei einer Änderung

der Zivilprozeßordnung, wie man mit Sicherheit erwarten darf, die Grundsätze der Mündlichkeit und des Parteibetriebs beseitigt oder auf das wesentlichste eingeschränkt werden, werden auch die Mißstände des Armenrechts schwinden. Durch dieses wird der Arme dann, wie im frühern preussischen Prozeß, nur die Befreiung von Gerichtskosten erlangen, und da diese von dem, der wirklich arm ist, ohnehin nicht eingezogen werden können, so werden Gesuche um Erteilung des Armenrechts dann sehr selten sein. Aber auch die sich bei der vorgeschlagenen Neuregelung ergebende Folge, daß der Arme seine Termine persönlich wahrnehmen müsse, wird von der Verfolgung unbegründeter Ansprüche abschrecken.

Es kann aber nicht unerwähnt bleiben, daß an den geschilderten Mißständen auch unser Gerichtskostengesetz schuld ist; denn der Grundzug dieses Gesetzes ist ein übertriebener Fiskalismus, dem gegenüber die Anforderungen der Billigkeit und des Rechtsgefühls völlig zurücktreten. Die Anforderung radikaler politischer Parteien auf gänzliche Abschaffung der Gerichtskosten wird damit begründet, daß die Rechtspflege ebenso wie die Erhaltung der innern Sicherheit zu den Aufgaben des Staats gehöre, also unentgeltlich dem, der die Tätigkeit der Staatsbehörde nötig hat, gewährt werden müsse. Wenn diese Anforderung auch aus rechtspraktischen Gründen, nämlich weil sie eine wahre Prozeßwut entfesseln würde, unerfüllbar ist, und von einer gänzlichen Abschaffung der Gerichtskosten also nicht die Rede sein kann, so fordert doch die Gerechtigkeit, daß die Staatskasse zum Schuldner der Gerichtskosten nur die Partei haben darf, der die Gerichtskosten durch rechtskräftige Entscheidung auferlegt sind. Es widerspricht doch geradezu der Würde des Staats, daß er seine vornehmste Pflicht zur Ausübung der Rechtspflege in Verbindung bringt mit der Zahlung von Vorschüssen, also von „steuerartigen Beiträgen zu den Kosten der Rechtspflege“; diese kann vielmehr der Staat bestreiten, auch wenn er sich von den Staatsangehörigen nicht Vorschuß zahlen läßt. Schwerer aber noch als die Verpflichtung zur Vorschußzahlung lasten auf den Recht suchenden die oben hervorgehobnen Grundsätze. Nach ihnen ist ohne Rücksicht auf das über die Kostenpflicht ergehende Urteil jede Partei der Staatskasse gegenüber zahlungspflichtig für die Kosten, die sie durch ihre Anträge, insbesondere durch ihre Beweisangebote veranlaßt hat. Nach jenen Grundsätzen erwächst ferner mit Ablauf eines Jahres seit Beginn des Rechtsstreits der Gerichtskasse das (durch das später ergehende Urteil nicht mehr entziehbare) Recht, sämtliche bis dahin entstandnen Kosten vom Kläger einzuziehen; nach ihnen gibt schließlich die bloße Tatsache, daß in der ergangnen Entscheidung der einen Partei die Kosten auferlegt worden sind, der Gerichtskasse das Recht auf Einziehung dieser Kosten, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Urteil rechtskräftig wird oder nicht ist. Die Gerechtigkeit verlangt doch, daß der Fiskus zum Schuldner nur die Partei habe, deren Kostentragungspflicht durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, und nicht die Partei, der sie auferlegt ist durch eine Entscheidung, die später vom höhern Gericht als unbegründet beseitigt ist. Bei diesen Härten unsers Gerichtskostengesetzes ist es schon erklärlich, daß sich Mancher um das Armenrecht bemüht, der bei einer gerechten Regelung des Kosten-

wesens hierzu keinen Anlaß hätte. Fragt man aber, warum diese ungerechte Regelung gemacht ist, so erkennt man als ihre Ursache wiederum den vorhin gekennzeichneten Parteibetrieb der Zivilprozeßordnung. Denn da der Betrieb des Rechtsstreits ganz in der Willkür der Parteien ruht, diese nach Belieben das Verfahren „ruhen“ lassen können, und dem Gericht jede Möglichkeit, die ergangne Entscheidung in Rechtskraft übergehen zu lassen, fehlt, so muß das Gesetz die Bestimmungen treffen, wonach die bloße Tatsache der Erhebung des Prozesses, die Stellung eines Antrags, das einjährige Schweben des Rechtsstreits und der Erlaß einer Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft die Verpflichtung zur Tragung der Gerichtskosten erzeugen. Und so muß man wie alle sonstigen Mißstände der bürgerlichen Rechtspflege auch die des Gerichtskostenwesens auf die verkehrten Grundsätze zurückführen, auf denen unsere Zivilprozeßordnung beruht.



## Die Tage von Champigny und Villiers

4



eneidenswert war, als sich am 1. Dezember die Schatten der Dämmerung auch auf den von der obern Marne- und Schleife umschlossenen Teil des linken Flußufers herabsenkten, die Lage des mit dem bei weitem größten Teile seiner Armee an den Westhängen der Hochebene festgeklammerten Generals Ducrot nicht. Daß er sich nur auf einen Teil der unter ihm kommandierenden Generale verlassen konnte, hatten am 30. vier verschiedene Vorfälle bewiesen, von denen jeder einzelne den Erfolg der von der Heeresleitung getroffenen Anordnungen ernstlich gefährdet hatte oder doch hätte gefährden können: Mannschaften und Material hatten am 30. schwer gelitten: seinen Truppen fehlte alles, was sie kräftigen und neubeleben konnte, warme Kleidung, solider Proviant, leidliches Unterkommen: die Munitionsbestände waren zwar nach Möglichkeit ergänzt worden, aber die Gefechtsseinheiten hatten nur notdürftig durch Zusammenlegungen wiederhergestellt werden können: ein überlegener Angriff, den man erwartete, mußte, wenn er erfolgreich war, nahezu vernichtend sein, da man vor einem Défilé stand und nur über die elf vom Geniekorps geschlagenen Brücken zurück konnte, an deren Zugängen bei einem überstürzten Rückzug knotenartige Stauungen unvermeidlich waren: eine zweite Nacht unter freiem Himmel, noch kälter als die vorhergehende, stand den weder durch Decken noch durch Wachtfeuer gegen den Frost geschützten Mannschaften bevor, und wie die Stimmung auch der höchsten Befehlshaber war, zeigt ein von dem Kommandeur der ersten Division des dritten Korps, General de Bellemare, am 1. Dezember früh 4 Uhr an den Gouverneur gerichtetes Schreiben, worin er meldet, daß er — ohne des Oberbefehlshabers Generals Ducrot Genehmigung eingeholt zu haben — mit seinen Truppen auf das rechte Marneufer zurückgekehrt sei: